Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.29 "Nahversorgungsstandort Breemühle"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Drensteinfurt Antragstellung (Datum): 16.01.2014

Die vorliegende Planung dient i.W. der Weiterentwicklung des bestehenden Nahversorgungsstandorts Breemühle (Standortssicherung, Neuordnung, gestalterische Aufwertung). Die Fläche ist bereits überwiegend durch die bestehenden Märkte einschließlich Stellplatzanlage bebaut und versiegelt. Die bauliche Entwicklung erfolgt weitgehend auf diesen bereits beanspruchten Flächen, im Vergleich zum Bestand wird eine ca. 700 m² große Fläche zusätzlich in Anspruch genommen. Diese im Ursprungsplan als private Grünfläche festgesetzte ehemalige Gartenrestfläche ist heute i.W. durch jüngeren Gehölzaufwuchs geprägt und unterliegt Störeinflüssen durch die umgebenden Nutzungen, v.a. durch die östlich angrenzende, stark befahrene Sendenhorster Straße (K 21) und die Stellplatzanlage des Einzelhandelsstandorts. Künftig soll sie Teil der Stellplatzanlage werden. Im Zuge der Umsetzung wird es zum Abriss/Neubau von Gebäuden, zur teilweisen Rodung von Gehölzen, zu Baustellenverkehr/-lärm sowie zur Neuversiegelung in untergeordnetem Umfang kommen (Wirkfaktoren). Eine Ausweitung der Nutzung in Richtung Süden (schützenswerte Werseauen) erfolgt nicht, der aufgrund dieser Übergangssituation bereits im Ursprungsplan festgesetzte Anpflanzungsstreifen wird übernommen und z.T. etwas erweitert. Gleiches gilt für die im Südosten des Plangebiets liegende öffentliche Grünfläche - die hier bestehenden baulichen Anlagen des Angelsportvereins werden in ihrem Bestand übernommen, eine darüber hinausgehende bauliche Erweiterung ist nicht vorgesehen. Die hier stockenden Gehölze können überwiegend erhalten bleiben. Zusammenfassend können die bestehenden Lebensraumpotenziale in ihrer Funktion erhalten werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ■ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.